

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Werklieferung

## MKM Engineering GmbH

### I. Maßgebende Bedingungen/Geltungsbereiche

a) Für alle unsere Lieferungen (inklusive Nachbestellungen) gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, welche wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Abnahme der bestellten Ware bedeutet gleichzeitig die Anerkennung unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

### II. Angebot/Vertragsschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Beschaffenheitseigenschaften des Liefergegenstandes und Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.  
b) Grundsätzlich gilt eine Angebotsgültigkeit von 3 Monaten. Änderungen in Menge oder Qualität haben in der Regel Preisänderungen zur Folge.  
c) Den Angeboten beigefügte Zeichnungen oder Verbesserungsvorschläge zu Kundenzeichnungen bleiben Eigentum der MKM Engineering GmbH, diese dürfen Dritten nur mit Zustimmung und Genehmigung der MKM Engineering GmbH zugänglich gemacht werden.

### III. Preis/Preiserhöhung/Zahlung

a) Die Preise verstehen sich ab unserem Geschäftssitz, ohne Fracht- und Verpackungskosten, Steuern, Zoll, Versicherung, jedoch zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Preise, welche in anderen Währungen als in Euro angesetzt sind, basieren auf den am Tag des Versanddes gültigen Devisenwechselkursen.  
b) Die von uns angegebenen Preise basieren auf die am Tag der Angebotserstellung maßgebenden Kosten. Ändern diese sich bis zur Lieferung maßgeblich, behalten wir uns das Recht der Kostenanpassung vor.  
c) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind und die sonstigen Fälligkeitssvoraussetzungen vorliegen, ist der Preis ohne Abzug innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.  
d) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### IV. Lieferungen/Höhere Gewalt/Transport

a) Genannte oder bestätigte Liefertermine basieren auf Erfahrungswerten bei der Fertigung keramischer Bauteile entsprechend unseren Möglichkeiten. Daher können Lieferverzögerungen eintreten, welche die genannten oder bestätigten Liefertermine um mehrere Wochen verzögern. Wir bemühen uns die genannten Liefertermine einzuhalten, übernehmen aber keinerlei Haftung für verspätete Lieferungen. Dies gilt insbesondere für kundenspezifische Erstaufträge oder Aufträge bei denen die Fertigung ohne spezielle Vorrichtungen und Werkzeuge nicht möglich ist.  
b) Die Lieferfrist beginnt nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Details und nicht vor Eingang der sonstigen vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Werden diese Verpflichtungen des Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zum Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns zu vertretenden Gründen verzögert.  
c) Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) befreien uns – sofern wir nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben – für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung der Lieferung.  
d) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand in unserem Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Verwenden wir eigene Transportmittel, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand beim Kunden bzw. am Bestimmungsort von dem Transportmittel abgeladen worden ist.  
e) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wir sind auch berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

### V. Auftrag

a) Aufträge gelten erst nach Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die MKM Engineering GmbH, oder bei sofortiger Lieferung als angenommen.  
b) Mündliche oder telefonische Abmachten haben erst dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Aufgelaufene Kosten bei Widerruf und Mehrkosten bei Änderungen gehen zu Lasten des Bestellers. Über- und Unterlieferungen von bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig.  
c) Bei Versuchsaufträgen, welche wir im Kundenauftrag durchführen, besteht für uns lediglich die Verpflichtung, diesen Auftrag zweimal zu fertigen. Falls das gewünschte Ergebnis nicht erzielbar ist, behalten wir uns das Recht auf konstruktive Änderungen vor. Falls der Kunde unsere Vorschläge nicht akzeptieren kann oder will, sind wir von der Ausführung des Auftrages befreit.

### VI. Mängelhaftung/Schadenersatz

a) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HBG geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.  
b) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die betreffenden Einzelteile oder Leistungen nach unserer Wahl – nach Wahl des Kunden beim Lieferregress gemäß §§478, 479 BGB nachbessern, ersetzten oder neu erbringen. Die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben wir zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen fehl, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zugestehen sind, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadenersatzansprüche und Ersatzansprüche für vergebliche Aufwendungen stehen dem Kunden unter den nachstehenden Ziffern VII c bis i geregelt. Voraussetzungen zu.  
c) Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine fälligen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.  
d) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadenersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall zu vertretender Unmöglichkeit und bei erheblichen Pflichtverletzungen.  
e) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzen.  
f) In den vorstehenden Fällen VI d) und e), und weiterhin, wenn dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbareren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, sofern uns kein Vorsatz zur Last fällt.  
g) Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den wesentlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt, soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

h) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VI geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns, unsere Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

i) Ansprüche und Rechte wegen Sachmängel verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden, soweit nicht das Gesetz gem. §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), gem. §§478, 479 BGB (Lieferregress) und §634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht in von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vertretenen Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher Pflichtverletzung und soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

### VII. Haftung

a) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in vorstehender Ziffer VI. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.  
b) Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten, beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.  
c) Die Begrenzung nach Abs. a) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung von uns Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.  
d) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.  
e) Bei Anfertigung nach Kundenwünschen bzw. Kundenzeichnungen ist es ausschließlich Sache des Bestellers, abzuklären, dass die Ware keinerlei Schutzrechte Dritter berührt, und er haftet in diesem Fall nicht nur gegenüber dem Dritten sondern auch MKM Engineering GmbH für allfällige Schadenersatzansprüche.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bzw. an dessen Einzelteilen und an den dem Liefergegenstand beigefügten Dokumenten vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldoforderung.  
b) Bei Zahlungsverzug oder im Falle einer nachhaltigen Minderung der Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristung zur einstweiligen Rücknahme der Vorbehaltsware und der Dokumente auf Kosten des Kunden berechtigt.  
c) Der Kunde kann die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder eine nachträgliche Minderung seiner Kreditwürdigkeit (beispielsweise Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) eintritt. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Die vorstehend aufgeführten Abtretungen werden hiermit von uns angenommen. Bis zum Erlöschen der vorstehend erteilten Ermächtigung ist der Kunde auch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Bei Erlöschen dieser Befugnis sind wir berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Bei Erlöschen der Einziehungsbefugnis hat uns der Kunde darüber hinaus alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung benötigt werden.  
d) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderem, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.  
e) Sicherungsübereignung bzw. -abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.  
f) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Transport zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.  
g) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

### IX. Schutzrechte, Zeichnungen, Unterlagen, Werkzeuge

a) Bei allen von uns gefertigten Zeichnungen, Entwürfen und Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln, genießen den Schutz geistigen Eigentums nach den gesetzlichen Vorschriften und dürfen dritten Personen, insbesondere Konkurrenzunternehmen, nicht bekannt gegeben oder außerhalb vertraglicher Vereinbarungen durch den Kunden selbst verwertet werden.  
b) Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen, die Bestandteil unseres Angebotes sind, müssen zurückgesandt werden, wenn kein Vertragsabschluss erfolgt.  
c) Werkzeuge, Modelle und andere Vorrichtungen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernehmen hat. Wir sind jedoch verpflichtet, diese Gegenstände nicht ohne Einverständnis des Kunden für andere Kunden zu verwenden. Wenn Werkzeuge und Vorrichtungen länger als drei Jahre nicht verwendet werden, haben wir das freie Verfügungsrecht, insbesondere diese Werkzeuge nach einer weiteren Frist von zwei Jahren zu verschrotten.

### X. Sonstiges

a) Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtssitz der, in denen sich das zuständige Amtsgericht des Firmensitzes der MKM Engineering GmbH befindet. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.  
b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.  
c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.  
d) Lohnarbeit: Wir bearbeiten beigestelltes Material mit größter Sorgfalt, jedoch auf Risiko des Kunden.